

## Wochenmarktsatzung

---

### WOCHENMARKTSATZUNG

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582), zul. geändert am 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100) und der §§ 66 bis 71 a der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zul. geändert am 29.11.2018 (BGBl. I S. 2666) hat der Gemeinderat der Stadt Mosbach am 1.10.2019 folgende Wochenmarktsatzung beschlossen:

#### **§1 Öffentliche Einrichtung**

Mit Festsetzung nach § 69 der Gewerbeordnung vom 01.10.2019 betreibt die Stadt Mosbach Wochenmärkte als öffentliche Einrichtungen.

#### **§2 Marktbereich**

- (1) Marktbereich für den Wochenmarkt sind
  - a) in Mosbach der Marktplatz, der Rathausvorplatz und der vordere Kirchplatz
  - b) in Neckarelz der Marktplatz vor der Verwaltungsstelle
- (2) Bei Veranstaltungen von besonderem öffentlichen Interesse auf dem unter Ziffer 1 festgelegten Marktbereich kann der Wochenmarkt nach Anhörung des Marktsprechers
  - a) in Mosbach auf den Kirchplatz, den Château-Thierry-Platz, den Gartenweg oder eine andere geeignete Fläche in der Innenstadt bzw.
  - b) in Neckarelz innerhalb der Martin-Luther-Straße oder eine andere geeignete Fläche verlegt werden.

#### **§3 Markttage**

Der Wochenmarkt in Mosbach findet mittwochs und samstags und in Neckarelz donnerstags statt. Fällt ein Markttag auf einen Feiertag, findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag oder im Falle der Überschneidung zweier Wochenmärkte auf dem Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Mosbach am zweiten Werktag vor dem eigentlichen Markttag statt. In Ausnahmefällen kann die Marktbehörde einen anderen Werktag als Markttag bestimmen.

#### **§4 Marktzeit**

Die Marktzeit in Mosbach beginnt um 7.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr und in Neckarelz um 8.00 Uhr bzw. 16.00 Uhr. Vor Beginn und nach Schluss der Marktzeit ist der Verkauf und Ankauf von Waren auf dem Marktbereich untersagt. Bei besonderen Anlässen kann die Marktzeit nach Anhörung des Marktsprechers verlängert oder verkürzt werden.

#### **§5 Teilnahmeberechtigung**

- (1) Es herrscht Marktfreiheit. Gem. § 70 GewO ist jeder Markthändler grundsätzlich berechtigt, nach Maßgabe dieser Wochenmarktsatzung am Wochenmarkt teilzunehmen.
- (2) Die Vergabe der Standplätze erfolgt durch die Stadt Mosbach nach sachlichen Kriterien, insbesondere
  - a) nach dem Grundsatz Erzeuger vor Händler
  - b) nach der Regionalität  
(Händler aus dem Neckar-Odenwald-Kreis bzw. in einem Umkreis von 30 km um Mosbach herum)

## Wochenmarktsatzung

---

- c) nach dem Sortiment
- d) nach der zeitlichen Reihenfolge des Bewerbungseingangs
- (3) Bewerber können abgewiesen werden, insbesondere, wenn
  - a) der zur Verfügung stehende Platz vollständig zugewiesen ist
  - b) der Markthändler eine Warenart anbieten will, die bereits ausreichend auf dem Wochenmarkt vertreten ist

### § 6

#### Nutzung der Standplätze

Die Standplätze werden tageweise oder für die Dauer von 3, 6 oder 12 Monaten vergeben. Die Vergabe des Standplatzes erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Tageweise genutzte Standplätze werden vom Marktmeister zugewiesen.

### § 7

#### Zuweisung der Standplätze

- (1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Marktmeister nach Anhörung des von den Marktbeschickern benannten Marktsprechers. Die Größe richtet sich nach den zugewiesenen Frontmetern; seine Tiefe beträgt, sofern nicht besonders zugewiesen wird, max. 4 m. Der Inhaber des Standplatzes darf nur diese Fläche benutzen. Ein Verkauf im Umherziehen ist nicht gestattet.
- (2) Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln. Zugewiesene Plätze dürfen nicht anderen Verkäufern überlassen werden.
- (3) Der Standplatz darf nur für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Eine eigenmächtige Änderung oder Erweiterung des Warenkreises ist nicht gestattet.

### § 8

#### Marktgegenstände

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die in § 67 der Gewerbeordnung zugelassenen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs feilgeboten werden. Andere Waren sind vom Verkauf ausgeschlossen.
- (2) Werbung ist nur in Verbindung mit dem Wochenmarktgewerbe des Standinhabers unmittelbar an seinem Stand zulässig.

### § 9

#### Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird vom Marktmeister, welcher in der Regel ein Mitarbeiter des städtischen Vollzugsdienstes ist, ausgeübt. Die Marktbeschicker sind verpflichtet, die Weisungen des Marktmeisters zu befolgen. Insbesondere kann der Marktmeister Personen vom Markt verweisen, die

- a) die Ruhe und Ordnung stören;
- b) andere Personen in der Benutzung des Marktes hindern oder durch Wort oder Tätlichkeiten belästigen;
- c) gegen die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung verstoßen.

### § 10

#### Auf- und Abbau

- (1) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens 2 Stunden vor Beginn des Marktes begonnen werden. Der Aufbau sowie die Anfuhr der Waren muss mit Beginn des Marktes beendet sein. Der Marktbereich muss spätestens 1 Stunde nach Beendigung des Wochenmarktes von sämtlichen Gegenständen und Fahrzeugen bzw. Anhängern geräumt sein.

## Wochenmarktsatzung

---

- (2) Sind die zugewiesenen Plätze nicht rechtzeitig belegt, so ist der Marktmeister berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen.
- (3) Für den Auf- bzw. Abbau der Stände sind die Händler selbst verantwortlich.
- (4) Als Verkaufsstände dürfen nur Markttische, Verkaufshänger oder Verkaufswagen benutzt werden. Sie sind von den Marktbeschickern mitzubringen. Die Verkehrssicherungspflicht für das Verlegen von Kabelverbindungen geht auf den jeweiligen Marktbeschicker über, wobei diese mit geeigneten Kabelmatten oder –brücken abzudecken sind.
- (5) Die Beschaffenheit der Verkaufsstände muss den gesetzlichen Vorschriften über den Umgang mit Lebensmitteln entsprechen.
- (6) Im Falle des Abs. 2 werden bereits entrichtete Benutzungsgebühren nicht erstattet. Ein Verdienstausschluss kann nicht geltend gemacht werden.

### **§ 11 Fahrzeuge**

- (1) Von Beginn des Marktes bis Marktschluss darf der Marktbereich nicht mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern, ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühlen, befahren werden.
- (2) Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art im Marktbereich, die nicht Verkaufsstände sind, ist während der Marktzeit grundsätzlich nicht erlaubt.
- (3) Die Zufahrten zum Marktbereich sowie ein Zugang zu den am Marktbereich gelegenen Wohn- und Geschäftshäusern sind freizuhalten.

### **§ 12 Kennzeichnung**

Alle Waren sind in deutlich lesbarer Schrift entsprechend den Lebensmittelkennzeichnungsverordnung bzw. den Preisangaben- und Handelsklassenverordnung auszuzeichnen.

### **§ 13 Gebühren**

Die Marktbeschicker haben die in der Wochenmarktgebührensatzung festgelegten Gebühren als Standgeld zu entrichten.

### **§ 14 Reinigung der Standplätze**

- (1) Die Marktbeschicker sind verpflichtet, ihren Standplatz und die hinter ihrem Standplatz befindliche Lagerfläche sauber zu halten. Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktbereichs ist zu unterlassen, insbesondere ist dafür zu sorgen, dass Papier oder anderes leichtes Material nicht verweht wird.
- (2) Nach Beendigung des Wochenmarktes ist der Standplatz einschließlich des von den Kunden benutzten Standvorplatzes vom Standinhaber zu säubern. Der gesamte Abfall einschließlich Verpackungsmaterial ist mitzunehmen.
- (3) Kommt der Marktbeschicker dieser Verpflichtung nicht nach, so lässt die Marktbehörde die Reinigung auf seine Kosten vornehmen.

### **§ 15 Verfahren über eine einheitliche Stelle**

Das Zulassungsverfahren nach dieser Satzung kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

## Wochenmarktsatzung

---

### § 16

#### Widerruf der Zulassung und Beendigung des Nutzungsverhältnisses

Die erteilte Zulassung kann ganz oder für einzelne Markttage widerrufen werden, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. die die Zulassung innehabende Person oder deren Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben
4. die die Zulassung innehabende Person die festgesetzten bzw. fälligen Wochenmarktgebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt hat
5. bekannt wird, dass bei der Zulassung Versagungsgründe vorlagen oder nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung der Zulassung gerechtfertigt hätten,
6. der zugewiesene Platz an andere Personen überlassen oder der Warenkreis eigenmächtig geändert wird.
7. den Weisungen des Marktmeisters nicht Folge geleistet wird oder der Marktfrieden gestört wird.

### § 17

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 146 Abs. 2 Nr. 5 der Gewerbeordnung handelt, wer im Wochenmarktverkehr andere als nach § 67 Abs. 1 zugelassene Waren feilbietet.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 4 außerhalb der Marktzeiten Waren verkauft,
  2. entgegen § 7 Abs. 1 einen nicht zugewiesenen Platz einnimmt oder Waren im Umherziehen verkauft
  3. entgegen § 7 Abs. 2 einen zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt oder einen zugewiesenen Platz an andere Verkäufer überlässt,
  4. entgegen § 7 Abs. 3 den Warenkreis eigenmächtig ändert oder erweitert
  5. andere als nach § 8 Abs. 2 zugelassene Werbung betreibt,
  6. entgegen § 9 den Weisungen des Marktmeisters zuwiderhandelt,
  7. den Vorschriften des § 10 über den Aufbau und die Beschaffenheit der Verkaufsstände zuwiderhandelt,
  8. entgegen § 11 den Marktbereich befährt, im Marktbereich Fahrzeuge abstellt oder die Zufahrten zum Marktbereich bzw. die Zugänge zu den angrenzenden Wohn- und Geschäftshäusern nicht freihält,
  9. der Reinigungspflicht nach § 15 nicht nachkommt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in Fällen des Abs. 1 nach § 146 Abs. 3 der Gewerbeordnung und in Fällen des Abs. 2 nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

### § 18

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wochenmarktsatzung vom 28.12.2009 außer Kraft.

Mosbach, den 1.10.2019

gez.  
Michael Keilbach  
Bürgermeister

## Wochenmarktsatzung

---

### Historie:

Satzungsbeschluss: 01.10.2019  
Inkraftgetreten: 09.10.2019